

Eckpunktepapier zur Personalbemessung von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel

- vom 05.06.2018 –

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	1
2	Mindeststandards nach den landesrechtlichen Vorgaben.....	1
2.1	Regelpersonalschlüssel, § 2 Abs. 3 + 4 LVO und § 4 Abs. 4 LVO.....	1
2.2	Ganztagsbetreuung, § 2 Abs. 4 Satz 4 LVO.....	1
3	Zusatzpersonal im Rahmen der LVO.....	2
3.1	Zusatzpersonal für verlängerte Öffnungszeiten, § 2 Abs. 5 Nr. 1 LVO	2
3.2	Kontingent für Leitungsaufgaben, § 2 Abs. 5 Nr. 3 LVO	2
3.3	Personalbedarfsermittlung	3
3.4	Betreuungsintensive Kinder, § 2 Abs. 5 Nr. 2 LVO	4
3.5	Interkulturelle Fachkraft, § 2 Abs. 5 Nr. 4/5 LVO	4
4	Auszubildende, Praktikanten, FSJ.....	5
4.1	Teilzeitausbildung.....	5
4.2	Berufspraktikanten, § 6 Abs. 2 S.1 LVO	5
4.3	FSJ-Kräfte, § 6 Abs. 2 S.2 LVO	5
5	Wirtschaftspersonal	5
5.1	Reinigungskräfte	5
5.2	Hauswirtschaftskräfte.....	6
6	Schlussbestimmungen.....	6

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kusel, soweit diese im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises enthalten sind und über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind

- das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- das Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 15. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256)
- die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO) vom 31. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574)

2 Mindeststandards nach den landesrechtlichen Vorgaben

Das Landesrecht sieht entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis folgende Mindeststandards vor, die nicht unterschritten werden dürfen:

2.1 Regelpersonalschlüssel, § 2 Abs. 3 + 4 LVO und § 4 Abs. 4 LVO

Die folgenden Personalschlüssel gelten für die jeweiligen Gruppenarten:

Regelgruppe	1,75 Stellen
Geöffnete Regelgruppe (3-4)	2,00 Stellen
Geöffnete Regelgruppe (5-6)	2,25 Stellen
Altersgemischte Gruppe	1,75 Stellen
Krippengruppe	2,00 Stellen

Bei Einrichtungen mit nur einer Gruppe erhöht sich der Personalschlüssel um 0,25 Stellen.

Mit den vorgenannten Personalschlüsseln ist eine Öffnungszeit von bis zu 35 Wochenstunden im Teilzeitbetrieb („Vor- und Nachmittag“ oder „verlängertes Vormittagsangebot“) realisierbar.¹

2.2 Ganztagsbetreuung, § 2 Abs. 4 Satz 4 LVO

Die zusätzliche, personelle Ausstattung im Ganztagesbereich ist abhängig von der Anzahl der genehmigten Ganztagsplätze. Es gilt folgende Personalisierung:

0 – 14 Plätze	0,25 Stellen
15 – 24 Plätze	0,50 Stellen
25 – 34 Plätze	0,75 Stellen
35 – 44 Plätze	1,00 Stellen
45 – 54 Plätze	1,25 Stellen
55 – 64 Plätze	1,50 Stellen

Je weitere 10 GZ- Plätze erhöht sich der Stellenanteil um 0,25.

¹ vgl. Nr. 4.2.1 des Rundschreibens des Landesjugendamtes: „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“ vom 20.07.2012

Mit der vorgenannten Aufstockung des Personalschlüssels ist eine Öffnungszeit von bis zu 45 Wochenstunden im Ganztagsbetrieb realisierbar.²

In Kindergartengruppen können grundsätzlich bis zu 12 Plätze als Ganztagesplätze eingerichtet werden. Darüber hinaus können in Regelgruppen sowie geöffneten Regelgruppen nach der Reduzierung der Gruppenstärke auf 22 Plätze, alle Plätze als Ganztagsplätze angeboten werden. Wird die Gesamtkapazität jedoch aus bedarfsplanerischen Gründen benötigt, so kann unter Gewährung einer weiteren 0,25 Stelle Zusatzpersonal die Reduzierung der Gruppenstärke aufgehoben werden.³

3 Zusatzpersonal im Rahmen der LVO

Während das Personal nach Nr. 2 dieser Richtlinie kraft Gesetzes mit Inkrafttreten der Betriebserlaubnis vorzuhalten ist, werden die nachfolgenden Bestandteile nur auf Antrag des Trägers gewährt.

3.1 Zusatzpersonal für verlängerte Öffnungszeiten, § 2 Abs. 5 Nr. 1 LVO

Für Einrichtungen, deren Ganztags-Öffnungszeiten mehr als 45 Wochenstunden betragen, kann Zusatzpersonal zur Abdeckung dieser Zeiten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, das Vorhalten des verlängerten Vormittagsangebotes mit 35 Wochenstunden für die Kinder, die in Teilzeit betreut werden.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Personen erforderlich. Daher können je zusätzlich geöffneter Stunde zwei Stunden an Zusatzpersonal gewährt werden. Es ergibt sich folgende Formel:

$(\text{Öffnungszeit pro Woche [in h]} - 45) * 2,0 (\text{Fachkräfte}) = \text{Anzahl Wochenstunden an Zusatzpersonal}$

3.2 Kontingent für Leitungsaufgaben, § 2 Abs. 5 Nr. 3 LVO

Zur Ausübung der Leitungstätigkeit (Entwicklung und Fortschreibung der Konzeption, Personalführung, Elternarbeit, Kooperationsgespräche mit anderen Institutionen, etc. können je Einrichtung pauschal 5 Wochenstunden zuzüglich einer Stunde je Gruppe nach der gültigen Betriebserlaubnis gewährt werden. Folgende Kontingente können somit genehmigt werden:

1 Gruppe	6 Stunden	≅ 0,15 Stellen
2 Gruppen	7 Stunden	≅ 0,18 Stellen
3 Gruppen	8 Stunden	≅ 0,21 Stellen
4 Gruppen	9 Stunden	≅ 0,23 Stellen
5 Gruppen	10 Stunden	≅ 0,26 Stellen

Die Möglichkeit der Gewährung weitere Kontingente für Leitungsaufgaben ist im Rahmen der Personalbedarfsermittlung (3.3) festgelegt.

² vgl. Nr. 4.2.2 des Rundschreibens des Landesjugendamtes: „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“ vom 20.07.2012

³ vgl. Nr. 4.4 des Rundschreibens des Landesjugendamtes: „Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz“ vom 20.07.2012

3.3 Personalbedarfsermittlung⁴

Zur detaillierten Ermittlung der individuell erforderlichen Personalausstattung kann eine Personalbedarfsermittlung (sog. „Controlling“) durchgeführt werden. Hierfür ist in einem repräsentativen Zeitraum (i.d.R. Januar – März) für die Dauer von zwei Wochen (10 Werktagen) die Anwesenheit der Kinder im Halbstunden-Takt von der Einrichtung zu dokumentieren. Die Kinder werden untergliedert in Unter-2-Jährige (0 – 1), 2-Jährige und 3-6-Jährige. Anschließend werden die Daten in einer Excel-Vorlage an das Jugendamt übermittelt.

Die Auswertung der übermittelten Belegungszahlen erfolgt nach den folgenden Betreuungsschlüsseln. Über Mittag (12:00 – 14:00) gilt aufgrund der erhöhten Anforderungen während des Mittagessens und der Ruhezeiten ein verbesserter Schlüssel:

Alter	Betreuungsschlüssel	Über Mittag
3 – 6	1 : 10	1 : 8
2	1 : 8	1 : 6
0 – 1	1 : 5	1 : 5

Der pädagogische und organisatorische Betrieb erfordert neben den für die Betreuung, Erziehung und Bildung notwendigen Fachkraftstunden zusätzliche Zeitressourcen. Diese Zeiten sind erforderlich für Vor- und Nachbereitung, Teamgespräche, Elternarbeit, Planung und Durchführung von Festen etc. (=Verfügungszeit). Die Verfügungszeit wird mit 23 % der Gesamtarbeitszeit (=Betreuungszeit + Verfügungszeit) berücksichtigt.

Des Weiteren ist im Rahmen der Soll-Wert-Bestimmung ein Aufschlag zur Ausübung der Leitungstätigkeit vorgesehen. Es gelten die folgenden Ansätze (über die Werte aus 3.2 hinaus):

1 Gruppe	3 Stunden	≅ 0,08 Stellen
2 Gruppen	6 Stunden	≅ 0,15 Stellen
3 Gruppen	9 Stunden	≅ 0,23 Stellen
4 Gruppen	12 Stunden	≅ 0,31 Stellen
5 Gruppen	15 Stunden	≅ 0,38 Stellen

Nach Ermittlung des Soll-Wertes wird diesem der Ist-Personalschlüssel gegenübergestellt. Ergibt sich hieraus ein personeller Mehrbedarf (Überschreitung Soll-Wert gegenüber Ist-Wert) so kann Zusatzpersonal bis zur ermittelten Höhe gewährt werden.

Eine Unterschreitung der Stellenanteile nach Nr. 2.1 + 2.2 + 3.1 + 3.2 dieser Richtlinie ist ausgeschlossen!

⁴ In Anlehnung an „Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindergärten“ (sog. Controlling-Papier)

3.4 Betreuungsintensive Kinder, § 2 Abs. 5 Nr. 2 LVO

Die Beurteilung, ob und in welchem Maße ein erhöhter Betreuungsaufwand für einzelne Kinder erforderlich ist, ist sehr vielschichtig und hängt von vielen Faktoren sowie subjektiven Eindrücken ab. Da dieser Aspekt der Personalbemessung sich nicht anhand objektiv eindeutiger Kennzahlen quantifizieren lässt, ist in solchen Fällen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Beispielsweise könnten in Anlehnung an die LVO folgende Fälle genannt werden:

- Kinder mit Behinderungen
- Kinder aus sozialen Brennpunkten
- Kinder, denen aufgrund der Erziehungssituation im Elternhaus eine Entwicklungsgefährdung droht

Im Fall von Kindern mit Behinderungen obliegt die Beurteilung der Eingliederungshilfe des Landkreises Kusel im Rahmen des regulären Antragsverfahrens über die Eltern des betroffenen Kindes. Sofern sich dabei ein Förderbedarf zeigt erfolgt dies im Regelfall über eine Integrationshilfe. In Absprache mit Eltern, den Mitarbeitern der Eingliederungshilfe, der Kita-Leitung, dem Träger sowie dem Jugendamt kann die Umsetzung auch in Form von einer personellen Aufstockung des Kita-Personals im Sinne der LVO erfolgen. Wichtigstes Kriterium ist bei der Entscheidung das Wohl des Kindes.

In den anderen Fällen obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Zusatzpersonal beim Jugendamt. Zwingend erforderlich ist eine detaillierte Stellungnahme der Einrichtung zu folgenden Aspekten:

- Problematik hinsichtlich der Betreuung der betroffenen Kinder
- Beratungsgesprächen mit den Eltern
- ergriffene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation
- Konzept, in welcher Form das Zusatzpersonal zur Verbesserung der Situation beitragen soll.

3.5 Interkulturelle Fachkraft, § 2 Abs. 5 Nr. 4/5 LVO⁵

Bei erhöhtem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund kann zusätzliches Personal zur besonderen Förderung des Erlernens der deutschen Sprache und der Integration dieser Kinder eingesetzt werden. Ein Migrationshintergrund wird dann angenommen, wenn beide Elternteile ihren Wohnsitz weniger als 10 Jahre in Deutschland haben. Darüber hinaus kann im Einzelfall ein Migrationshintergrund auch auf besonders begründeten Antrag anerkannt werden. Für eine Interkulturelle Fachkraft zur Förderung dieser Kinder können auf Antrag die folgenden Personalschlüssel gewährt werden:

6 – 8 Kinder	19,5 Stunden	≅ 0,50 Stellen
9 – 11 Kinder	29,25 Stunden	≅ 0,75 Stellen
12 – 14 Kinder	39 Stunden	≅ 1,00 Stellen
15 – 17 Kinder	48,75 Stunden	≅ 1,25 Stellen
ab 18 Kinder	58,5 Stunden	≅ 1,50 Stellen

Hierbei handelt es sich um personenbezogene Bewilligungen, d.h. das Landesjugendamt muss der Beschäftigung der Person nach Prüfung der Qualifikation zustimmen. Es ist zu beachten, dass der Mindeststellenanteil einer interkulturellen Fachkraft bei 0,5 Stellen liegt. Eine Aufteilung der gewährten Stellenanteile auf weniger als 0,5 je Person ist nicht förderfähig.

⁵ In Anlehnung an den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. Februar 2006 „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“

Zwingend erforderlich sind eine entsprechende Qualifikation im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sowie ein hohes Maß an Offenheit und Interesse für fremde Sprachen und Kulturen. Nach Möglichkeit sollten darüber hinaus eines/mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Eigener Migrationshintergrund
- Sprachkenntnisse passend zu den Kindern
- Fortbildungen in interkultureller Pädagogik

4 Auszubildende, Praktikanten, FSJ

4.1 Teilzeitausbildung

Zur zuwendungsfähigen Beschäftigung einer/s Teilzeitauszubildenden ist die Aufnahme der Person mit einer halben Stelle innerhalb des gewährten Personalschlüssels notwendig. Sofern keine freie Stelle vorhanden ist, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Trägers eine zusätzliche halbe Stelle zum Zwecke der Teilzeitausbildung zu schaffen.

4.2 Berufspraktikanten, § 6 Abs. 2 S.1 LVO

Je Kita im Landkreis Kusel besteht die Möglichkeit zur zuwendungsfähigen Beschäftigung einer/s Berufspraktikantin/en. Dies erfordert keine gesonderte Bewilligung durch das Jugendamt. Wurde zum Zweck der Teilzeitausbildung nach Nr. 4.1 eine halbe Stelle Zusatzpersonal gewährt sind die Personalkosten für ein Berufspraktikum nicht zuwendungsfähig.

4.3 FSJ-Kräfte, § 6 Abs. 2 S.2 LVO

Analog zum Berufspraktikum ist je Einrichtung ohne gesonderte Bewilligung vom Jugendamt auch die Beschäftigung einer Person im freiwilligen sozialen Jahr zuwendungsfähig.

5 Wirtschaftspersonal

5.1 Reinigungskräfte

Reinigungskräfte sind maximal in Entgeltgruppe 2 förderfähig. Die förderfähigen Stundenzahlen ergeben sich anhand der zu reinigenden Fläche. Die maximal förderfähigen Wochenstunden werden individuell in Abstimmung mit den Trägern anhand deren Stellenbemessung festgesetzt.

5.2 Hauswirtschaftskräfte

Die maximal förderfähige Stundenzahl der Hauswirtschaftskraft orientiert sich einerseits an der Anzahl an Kindern die versorgt werden, andererseits an der Art der Zubereitung des Essens. Im Landkreis Kusel gelten folgende maximalen Stundenansätze pro Woche sowie die ausgewiesenen Eingruppierungen:

	Anlieferung (reine Ausgabe)	Tiefkühl-/ Fertigkost + ergänzende Frischkost	Frischkost	
			Fachkraft	Hilfskraft
Max. Eingruppierung:	E1	E3	E5	E3
Anzahl Mittagessen				
Bis 14	10	12,5	17,5	0
15 – 24	10	15	22,5	0
25 – 34	12,5	17,5	22,5	5
35 – 44	12,5	17,5	25	10
45 – 54	15	20	25	15
55 – 64	15	20	30	15
65 – 74	17,5	22,5	30	20
75 – 84	17,5	22,5	30	25
85 – 95	20	25	35	30

Sofern weitere Zwischenmahlzeiten zubereitet werden ist ein Zuschlag von 2,5 Stunden pro Woche möglich. Wird nicht an allen Tagen Essen angeboten erfolgt eine entsprechend anteilige Bewilligung.

6 Schlussbestimmungen

Liegen anderweitige besondere Bedingungen in einer Einrichtung vor, so besteht die Möglichkeit auf besonders begründeten Antrag im Einzelfall über die Gewährung von zusätzlichen Stellenanteilen zu entscheiden.